

1. Aufgaben der fachkundigen Stelle und des Auftraggebers

1.1 Aufgaben der fachkundigen Stelle

- Die fachkundige Stelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die Bereitstellung von Dokumenten für Akkreditierungsstellen im Rahmen der Überwachung der fachkundigen Stelle sowie die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen. Der Auftraggeber kann die fachkundige Stelle aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- Die fachkundige Stelle ist berechtigt, vertrauliche Informationen offenzulegen, sofern eine entsprechende Verpflichtung aufgrund Gesetz oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung besteht. Sofern rechtlich zulässig, wird der Auftraggeber seitens der fachkundigen Stelle darüber informiert. Die fachkundige Stelle führt nach den TÜV NORD CERT GmbH Regelungen die Zulassung und Überwachung durch. Grundlage der Zulassung sind die Forderungen der im Angebot genannten Norm bzw. des Qualitätsstandards sowie die der für die Akkreditierung / Benennung der fachkundigen Stelle / Benannten Stelle zugrundeliegenden nationalen Rechtsvorschriften.
- Die fachkundige Stelle unterrichtet die Zertifikatsinhaber über Änderungen im Zulassungsverfahren, die direkte Auswirkung auf diese haben. Dies betrifft insbesondere Änderungen, die durch Dritte formuliert sind und zwingend von der fachkundigen Stelle umgesetzt werden müssen (z.B. gesetzliche Anforderungen, Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III). Sind Vertragsanpassungen notwendig, um die Umsetzung der Änderungen sicherzustellen, werden die Zertifikatsinhaber hierüber informiert.
- Auf Anfrage Dritter informiert die fachkundige Stelle über die Gültigkeit und – sofern zutreffend – über den Umfang der Zulassung sowie von Zertifikaten, etc.
- Beschwerden Dritter über die Zulassung von Trägern und Maßnahmen bei Kunden, die von der fachkundigen Stelle der TÜV NORD CERT GmbH zertifiziert wurden, werden schriftlich erfasst, geprüft und abschließend behandelt. Dies gilt entsprechend bei Anfragen und Rückmeldungen der Bundesagentur für Arbeit bzw. Stellen der Arbeitsverwaltung.
- Grundsätzlich kann die fachkundige Stelle die Bundesagentur für Arbeit bzw. Stellen der

Arbeitsverwaltung über Beschwerden und das Ergebnis informieren. Beschwerden und Einsprüche des Auftraggebers zum Zulassungsverfahren nimmt die fachkundigen Stelle schriftlich auf, prüft den Sachverhalt und geht den Beschwerden / Einsprüchen nach. Wird zwischen dem Auftraggeber und der fachkundigen Stelle keine Einigung erzielt, wird wie folgt weiter verfahren:

- es kommt das im Internet der TÜV NORD CERT GmbH (www.tuev-nord-cert.de) veröffentlichte Beschwerde- / Einspruchsverfahren zur Anwendung.

1.2 Aufgaben des Auftraggebers

- Der Auftraggeber stellt der fachkundigen Stelle die zulassungsrelevanten Informationen und Dokumente zur Verfügung. Hier sind insbesondere die beschriebenen Dokumentationen aus den Empfehlungen des Beirates bei einem Zulassungsantrag zu beachten.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zulassungsanforderungen der AZAV / SGB III und der jeweils gültigen Empfehlungen des Beirates, sowie die Zulassungsbedingungen von TÜV NORD CERT GmbH und die eigenen definierten Anforderungen des Qualitätsmanagementsystems jederzeit zu erfüllen.
- Der Auftraggeber gewährt dem Auditorenteam während der Audits Einsicht in die zulassungsrelevanten Dokumente und Aufzeichnungen und gewährt ihm Zugang zu den beteiligten Organisationseinheiten und dem Personal.
- Im Rahmen der Aufrechterhaltung der Akkreditierung der fachkundigen Stelle erklärt sich der Auftraggeber bereit, dass ein eventuelles Witness-Audit (Teilnahme des Akkreditierers an einem (Re)Zulassungs-/Überwachungsaudit) in seinem Unternehmen durchgeführt wird und dass die Akkreditierungsstelle Einsicht in die Akten nimmt. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, bei der Überprüfung von Zulassungsverfahren durch den Akkreditierer, auf Nachfrage weitere nötige Unterlagen und Belege einzureichen (z.B. Auszug aus dem Handelsregister, Nachweise über Kosten der Maßnahmedurchführung).
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach erfolgter Erteilung der Zertifikate bzw. Zertifikatsergänzungen alle wichtigen Änderungen der fachkundigen Stelle mitzuteilen (das betrifft z.B. Änderungen bezüglich: der Rechts- oder Organisationsform, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse, der Organisation und des Managements [wie Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal, etc.], der Kontaktadresse und der

Standorte, des Geltungsbereiches (der Fachbereiche), sowie wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse).

- Im Kontext von zugelassenen Maßnahmen ist der Auftraggeber nach Erteilung der Zertifikate weiterhin verpflichtet, unverzüglich sämtliche Änderungen der fachkundigen Stelle schriftlich mitzuteilen (das betrifft u. a. Änderungen an der Kostenstruktur; an Inhalten oder an der Durchführungsdauer), die in einem Zusammenhang mit den bestehenden Zulassungen stehen und Einfluss auf das Fortbestehen der Maßnahmen haben könnten.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Weitergabe der Zertifikate (oder anderer Zertifizierungsdokumente) an Dritte (z.B. Agentur für Arbeit), diese in Ihrer Gesamtheit zu vervielfältigen und weiterzugeben. Das Erstellen von Auszügen, Zusammenfassungen oder sonstigen Veränderungen ist ausdrücklich nicht gestattet.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Beanstandungen und ihre Behebungen bezüglich des Managementsystems und seiner Wirksamkeit aufzuzeichnen und dem Auditor im Audit zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere auch für Beschwerden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen.
- Der Auftraggeber hat das Recht, die von der fachkundigen Stelle benannten Auditoren abzulehnen. Kann nach 3-maligem Vorschlag keine Einigung erzielt werden, wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz steht dem Auftraggeber nicht zu.

2. Zulassungsverfahren und Gültigkeit und Nutzungsrecht des Prüfzeichens und des Zertifikates

2.1 Trägerzulassung und -überwachung

- Zur Vorbereitung auf das TÜV NORD CERT-Audit erhält der Auftraggeber auf Wunsch eine Checkliste für die Trägerzulassung. Die Checkliste dient dem Auftraggeber zur Orientierung, ob das Qualitätsmanagementsystem die Grundvoraussetzungen für ein Zulassungsaudit erfüllt.
- Mit Beginn der Zertifizierungsphase erhält der Auftraggeber alle für das Zulassungssaudit nötigen Formblätter. Im Rahmen der Audits (Zulassungs-, Überwachungs-, Re-Zulassungssaudit) im Unternehmen des Auftraggebers wird die Wirksamkeit des eingeführten QM-Systems überprüft. Basis sind die Anforderungen der AZAV/SGB III und die jeweils gültigen

Empfehlungen des Beirates. Als Leitfaden dafür dient dem Auditor die Auditdokumentation AZAV. Aufgabe des Auftraggebers beim Audit ist die praktische Anwendung des QM-Systems zu demonstrieren und nachzuweisen, dass die Anforderungen der Regelwerke erfüllt werden. Die fachkundige Stelle aktualisiert vor jedem Audit die Daten des Auftraggebers. Der Termin für ein Audit wird mit dem Auftraggeber abgestimmt. Es findet mindestens ein Audit pro Jahr statt. Maßgeblich für die Frist ist hierfür das Datum der Erstzulassung. Wird die Frist ohne Zustimmung der fachkundigen Stelle nicht eingehalten, kann dies zu einer Aussetzung bzw. zum Widerruf des Zertifikates führen. Um nach einer Aussetzung (i.d.R. maximal 3 Monate) wieder in eine gültige Zulassung zu kommen, muss ein Überwachungsaudit (ggf. mit erhöhtem Aufwand) durchgeführt werden.

- Nach Beendigung des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über das Auditergebnis unterrichtet. Das Ergebnis wird in einem Bericht dokumentiert, der auch die Nichtkonformitäten enthält. Eine Nichtkonformität führt entweder zu einem Nachaudit, d.h. eine erneute Überprüfung vor Ort, oder zur Einreichung neuer Unterlagen. Über Umfang und Art des Nachaudits entscheidet der Auditleiter, es werden jedoch nur die von der Nichtkonformität betroffenen Normforderungen auditiert. Die Kosten für das Nachaudit trägt der Auftraggeber. Die Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen wird im nächsten Audit überprüft. Eine Nichtkonformität kann zur Aussetzung des Verfahrens führen.
- Die Gültigkeit des Zertifikates beginnt mit Datum der Zertifikatserteilung. Die Erteilung erfolgt mit der positiven Prüfung des Zertifizierungsverfahrens durch einen verfahrensunabhängigen Freigeber. Das Zertifikat wird nur erteilt, wenn alle Nichtkonformitäten fristgerecht behoben sind. Die Laufzeit des Zertifikates darf 5 Jahre nicht überschreiten. Dies setzt voraus, dass basierend auf dem Datum des Zulassungsaudits jährliche Überwachungsaudits gemäß den spezifischen Akkreditierungsregeln und Zertifizierungsstandards im Unternehmen mit positivem Ergebnis durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann auch ein kurzfristiges, außerordentliches Überwachungsaudit erforderlich werden. Die Feststellung der Erforderlichkeit liegt dabei im Ermessen der fachkundigen Stelle. Der Geltungsbereich der Trägerzulassung ist im deutschen Zertifizierungstext aufgeführt und benennt die zugelassenen Fachbereiche gem. §5 AZAV.

Zertifizierungsvereinbarung und Verfahrensbeschreibung zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen nach AZAV / SGB III



- Wenn während der Zertifizierungsperiode relevante Änderungen an der Trägerzulassung auftreten, so müssen diese unverzüglich schriftlich mit dem entsprechenden Formblatt (per Email an: azav@tuev-nord.de) mitgeteilt werden. Über Art und Umfang der Änderungsprüfung, d.h. Durchführung einer Überprüfung vor Ort oder Einreichung neuer Unterlagen, entscheidet der Auditleiter. Die Kosten für die Überprüfung der Änderung trägt der Auftraggeber.
- Die Genehmigung zur Nutzung des Prüfzeichens gilt ausschließlich für den zertifizierten Bereich des Auftraggebers, d.h. diejenigen Betriebsstätten und die diejenigen Produkte (Maßnahmen) welche im Zertifikat aufgeführt sind. Die Nutzung des Prüfzeichens für Tätigkeiten, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zulassung liegen, ist nicht gestattet.
- Das Prüfzeichen darf nur in der von TÜV NORD CERT GmbH zur Verfügung gestellten Form benutzt werden. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen des Zertifikates und des Prüfzeichens vorzunehmen. Zertifikat und Prüfzeichen dürfen nicht irreführend zu Zwecken der Werbung verwendet werden. Insbesondere ist es nicht auf Zeugnissen/Zertifikaten/Teilnahmebescheinigungen für Personen, Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten anzuwenden.
- Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass das Prüfzeichen und das Zertifikat im Wettbewerb nur so verwendet werden, dass eine der Zulassung entsprechende Aussage über den zertifizierten Bereich des Auftraggebers gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbes nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zulassung durch die fachkundige Stelle um eine amtliche Überprüfung gehandelt.
- Sollte die fachkundige Stelle aufgrund vertragswidriger Nutzung des Prüfzeichens und/ oder Zertifikates durch den Auftraggeber nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die fachkundige Stelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die fachkundige Stelle durch Werbeaussagen oder aufgrund sonstigen Verhaltens des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird.
- Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Prüfzeichen und das Zertifikat entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen.

- Die Verwendung des Prüfzeichens und des Zertifikates ist auf den Auftraggeber beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die fachkundige Stelle vom Auftraggeber auf Dritte oder Rechtsnachfolger übertragen werden. Falls eine Übertragung gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Gegebenenfalls ist ein erneutes Audit durchzuführen.

2.2 Maßnahmezulassung

- Maßnahmen können nur zugelassen werden, wenn ein gültiges Trägerzertifikat bei der TÜV NORD CERT GmbH mit den entsprechenden Fachbereichen vorliegt.
- Der Träger stellt einen Antrag auf Zulassung von Maßnahmen (Anlage 1 der Rahmenvereinbarung). Im Antrag sind zum einen Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Fachgebiet 1) von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (Fachgebiet 4) zu unterscheiden. Innerhalb der Fachgebiete muss weiter in die jeweiligen Sachgebiete differenziert werden. Ebenso muss der Auftraggeber vermerken, ob der Bundesdurchschnittskostensatz (BDKS) überschritten wird.
- TÜV NORD CERT prüft anhand des Antrages (und ggf. weiterer Dokumente), ob eine grundsätzliche Zulassungsfähigkeit gegeben ist und ob eine Referenzauswahl getroffen werden kann. Anschließend erhält der Auftraggeber eine Auftragsbestätigung, aus der der zu erwartende Aufwand und die hieraus resultierenden Kosten ersichtlich sind. Außerdem erhält der Auftraggeber die nötigen Formulare zur Maßnahmezulassung:
 - Erklärung der Maßnahmezulassung
 - Datei zur Kostenkalkulation
 - Checkliste zur Vorbereitung einer MaßnahmezulassungFerner wird dem Auftraggeber mitgeteilt, welcher Auditor mit der Prüfung der Maßnahmen beauftragt wurde.
- Der Auditor bestimmt die Referenzauswahl (Bestimmung des Umfanges der Stichprobe und Verteilung auf die einzelnen Maßnahmen) auf Grundlage, der durch den Auftraggeber mitgeteilten Mindestangaben über die zuzulassenden Maßnahmen. Für die Prüfung der Maßnahmen wird der Auditor detaillierte Informationen des Auftraggebers einfordern und zu jeder zu prüfenden Maßnahme einsehen. Prüfgrundlage ist die AZAV/SGB III und die aktuellen Empfehlungen des Beirates. Die Prüfung findet i.d.R. remote (Dokumentenprüfung)

Zertifizierungsvereinbarung und Verfahrensbeschreibung zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen nach AZAV / SGB III



statt, kann aber auch nach Absprache vor Ort beim Auftraggeber erfolgen. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

- Die Erteilung des Maßnahmezertifikates erfolgt mit der positiven Prüfung des Zertifizierungsverfahrens durch einen verfahrensunabhängigen Freigeber. Das Zertifikat wird durch die fachkundige Stelle erteilt. Das Zertifikat wird nur erteilt, wenn alle vom Auditor geforderten Nachweise fristgerecht eingereicht wurden. Die Gültigkeit des TÜV NORD CERT Zertifikates beträgt maximal fünf Jahre (i.d.R. 3 Jahre).
- Im Rahmen der Trägeraudits findet die Überprüfung des zugelassenen Maßnahmeangebots statt. Die hierfür benötigten Informationen (Anzahl der durchgeführten Maßnahmen und Teilnehmer*innen) werden dem Auditor vom Auftraggeber vor dem Audit zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber muss im Audit nachweisen, dass die Angaben, die bei der Maßnahmezulassung gemacht wurden, auch praktisch umgesetzt werden.
- Maßnahmen unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Bundesagentur für Arbeit, wenn die Kosten pro Teilnehmerstunde den jeweilig gültigen Bundesdurchschnittskostensatzes um mehr als 25% überschreiten. In diesem Fall wird das Zertifikat nur erteilt, wenn eine positive Kostenzustimmung der Bundesagentur für Arbeit schriftlich vorliegt. Die Beantragung der Kostenzustimmung und die Kommunikation mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgt durch TÜV NORD CERT GmbH
- Wenn während der laufenden Zertifizierungsperiode relevante Änderungen an Maßnahmen durchgeführt werden, so müssen diese vor Anwendung bei der fachkundigen Stelle beantragt werden. Relevante Änderungen betreffen insbesondere alle Angaben, die auf den Maßnahmezertifikaten aufgeführt sind sowie relevante Änderungen der Inhalte bzw. der Konzeption. Die Durchführung von relevanten Änderungen ohne Zustimmung der fachkundigen Stelle kann zum Entzug der Zulassung der betreffenden Maßnahme führen. Änderungen müssen durch das entsprechende Formblatt, inkl. benötigter Anlagen, schriftlich beantragt werden (per Email an: azav@tuev-nord.de). Über Art und Umfang der Änderungsprüfung, d.h. Durchführung einer Überprüfung vor Ort oder Einreichung neuer Unterlagen, entscheidet der Auditleiter. Bei positiver Entscheidung werden neue Maßnahmezertifikate ausgestellt. Die Kosten für die Überprüfung der Änderung trägt der Auftraggeber.

Die Genehmigung zur Nutzung und Verwendung des Prüfzeichens und der Zertifikate erfolgt entsprechend der zuvor genannten Bestimmungen zur Trägerzulassung.

2.3 Beendigung des Nutzungsrechtes

- Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein Re-Zulassungsaudit zur Verlängerung des Zertifikates für weitere maximal 5 Jahre im Unternehmen durchzuführen. Beim Re-Zulassungsaudit werden erneut alle Anforderungen der entsprechenden Regelwerke stichprobenweise überprüft. Inklusiv einer erneuten Antragsprüfung. Änderungen des QM-Systems, die sich auf die relevanten Forderungen der AZAV beziehen, sind vor dem Re-Zulassungsaudit vom Auftraggeber schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.
- Das Recht des Auftraggebers, das Prüfzeichen zu nutzen und das Zertifikat zu führen, kann mit sofortiger Wirkung enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn u.a.
 - der Auftraggeber Veränderungen der für die Zulassung maßgeblichen Verhältnisse seines Betriebes oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der fachkundigen Stelle anzeigt.
 - das Prüfzeichen und/oder das Zertifikat in einer gegen Bedingungen dieser Zertifizierungsvereinbarung verletzenden Weise verwendet wird,
 - die Überwachungsaudits im Ergebnis die Aufrechterhaltung des Zertifikates nicht mehr rechtfertigen
 - über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,
 - Überwachungsaudits innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht durchgeführt werden können oder
 - wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über das Prüfzeichen entstehen.
 - Die fachkundige Stelle ist berechtigt, ein Zertifikat und damit die Berechtigung zur Nutzung des Prüfzeichens auszusetzen oder zu beenden, falls sich nachträglich entsprechende neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Zertifizierungsverfahrens oder des Ergebnisses des Zertifizierungsverfahrens einstellen,

Zertifizierungsvereinbarung und Verfahrensbeschreibung zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen nach AZAV / SGB III



Ferner haben TÜV NORD CERT GmbH und der Auftraggeber das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dem Auftraggeber die Nutzung des Prüfzeichens rechtskräftig untersagt wird. Gleiches gilt für das Zertifikat.

- Die fachkundige Stelle hat das Recht, bei Eintreten der in 2.3 aufgeführten Gründe nach sachkundiger Analyse ein Dezertifizierungsverfahren einzuleiten und das Zertifikat auszusetzen, zurückzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Wenn bis spätestens 3 Monate nach einer Aussetzung der Auftraggeber durch geeignete Maßnahmen nachweisen kann, dass wieder ein anforderungsgerechter Zustand vorliegt, kann die Zulassung wieder in Kraft gesetzt werden. Über die geeigneten Maßnahmen entscheidet die fachkundige Stelle. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Zertifikate an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben. Seine Pflicht erfüllt der Auftraggeber durch das Übersenden sämtlicher Zertifikate an die fachkundigen Stelle.

Die Allgemeinen Bedingungen zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen nach AZAV / SGB III gelten entsprechend für Zertifikatsergänzungen